

GEMEINDE: ESTENFELD
KREIS: WÜRZBURG



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes „Untere Ritterstraße“ gem. § 13a BauGB

Billigungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung am 11.12.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld den Bebauungsplan „Untere Ritterstraße“, Gemarkung Estenfeld, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ordnungsgemäß am 13.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Untere Ritterstraße" soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine neue Verbindungsachse der beiden Ortsstraßen „Untere Ritterstraße u. Riemenschneiderstraße“ zu etablieren und ausreichend Raum für die verkehrlichen Belange zur Verfügung zu stellen. Innerhalb des Geltungsbereichs entsteht zudem ein Baugrundstück dessen sachgerechte Erschließung und geordnete städtebauliche Bebauung sichergestellt werden soll.

Durch Anordnung des weiteren Grundstücks soll die Bebauung im Ortsbereich im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern verdichtet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt. Ebenfalls mit Beschluss vom 09.04.2019 ordnete der Gemeinderat Estenfeld die Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB an.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Untere Ritterstraße“ mit der Begründung liegen in der Zeit vom

07.05.2019 bis 08.06.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, Zimmer 014, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen der Gemeinde Estenfeld vor:

Begründung mit Aussagen zu:

- | | |
|---|--|
| 1. Räumlicher Geltungsbereich | 7.3 Wasserversorgung |
| 2. Ziele und Zwecke der Planung | 7.4 Stromversorgung und Straßenbeleuchtung |
| 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen | 7.5 Fernmeldeanlagen |
| 3.1 Landesplanerische Ziele | 7.6 Abfallentsorgung |
| 3.2 Landschaftsplan | 7.7 Geothermie (Erdwärme) |
| 3.3 Bebauungsplan | 7.8 Gasversorgung |
| 3.3.1 Art, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO | 8. Bodenordnende Maßnahmen |
| 3.3.2 Maß, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 (1,2) und 4 BauNVO | 9. Immissionen |
| 3.3.3. Bebauung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO | 10. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| 4. Größe des Baugebietes | 11. Weitere Hinweise |
| 5. Grünordnungsplan und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung | 11.1 Erdarbeiten/Bodendenkmäler |
| 6. Fremdleitungen | 11.2 Baumpflanzungen |
| 7. Erschließung | |
| 7.1 Straßen und Wege | |
| 7.2 Kanalisation | |

Die vg. Informationen sind in der Begründung enthalten und liegen somit ebenfalls öffentlich aus.

Während des o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (d.h. ein Antrag auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch den Verwaltungsgerichtshof) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Estenfeld, den 06.05.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Schraud', written in a cursive style.

R. Schraud,
Erste Bürgermeisterin

Zum Aushang: 07.05.2019

Abgenommen: